

Anlage zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung Teil 1

a) Kontrolle der schriftlichen Ausbildungsnachweise

b) Vermittlung der Inhalte des betrieblichen Ausbildungsplans

Die/der Auszubildende (Ausbildungsbetrieb) ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG verpflichtet, seine Auszubildenden zur Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten und dieses fortlaufend zu überprüfen. Die/der Auszubildende oder Ausbilder muss dazu alle notwendig erscheinenden, erlaubten und zumutbaren Erziehungsmittel einsetzen, ggfls. z. B. auch die gesetzlichen Vertreter einschalten.

Das Anhalten schließt auch die Überwachung mit ein, da nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet werden kann. Eine oberflächliche Kenntnisnahme des Inhalts der Ausbildungsnachweise ist nicht ausreichend, sondern vielmehr eine inhaltliche Erfassung der Darstellung, damit bestehende Mängel beseitigt werden können. Soweit sich Mängel zeigen, hat der/die Ausbilder/In auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind wesentliche Grundlage für die Überprüfung der Ausbildung.

Sie sollen erkennen lassen, dass die Ausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des betrieblichen Ausbildungsplans sowie der Ausbildungsverordnung verlaufen ist.

In die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind die am Berichtstag ausgeführten Arbeiten einschließlich der dafür aufgewandten Zeit, zum Teil in Form von Arbeitsberichten, die Erstellung eines einzelnen Arbeitswerks, sowie beim Besuch der Berufsschule oder im betrieblichen Unterricht oder in Lehrgesprächen, der behandelte Stoff einzutragen.

Die Auszubildenden führen ihre schriftlichen Ausbildungsnachweise in der Regel täglich bis zur bestandenen Abschlussprüfung. Ausbilder/Ausbilderinnen und ggf. Erziehungsberechtigte haben die Eintragungen kontinuierlich zu kontrollieren und mit Datum abzeichnen.

Die Vorlage der ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise ist eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung!

Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise am Arbeitsplatz zu führen.

Erklärung

Name des Ausbildungsbetriebs :			
Name, Vorname der/des Auszubildende/n :			
Name, Vorname der/des verantwortlichen Ausbilderin/ Ausbilders :			
Ausbildungsberuf: Umwelttechnologe/in	Abwasser- bewirtschaftung	Wasserversorgung	Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Hiermit wird gemeinsam erklärt, den vorgenannten Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben und gleichzeitig bestätigt,

- die/den Auszubildende/n entsprechend den Vorgaben zur Führung der schriftlichen **Ausbildungsnachweise** anzuhalten
- dass die schriftlichen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt wurden **und**
- dass **alle** Inhalte des **betrieblichen Ausbildungsplans** während der Ausbildungszeit vermittelt wurden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Unterschrift Ausbilder/in